**Qualitätssicherungsvereinbarung**

Zwischen

**KOKI TECHNIK Transmission Systems GmbH**

**Bernd-Beltrame-Straße 7**

**09399 Niederwürschnitz**

**Deutschland**

nachstehend „KOKI“ genannt

und

***Name* *Lieferant***

***Anschrift Lieferant***

***PLZ* *Ort***

***Land***

nachstehend „LIEFERANT“ genannt

Inhaltsverzeichnis

[1 Präambel 4](#_Toc63952760)

[2 Allgemeine Anforderungen 4](#_Toc63952761)

[2.1 Geltungsbereich 4](#_Toc63952762)

[2.2 Qualitätsmanagement 4](#_Toc63952763)

[2.3 Qualitätsziele 4](#_Toc63952764)

[2.4 Audits 5](#_Toc63952765)

[2.5 Besondere Merkmale 5](#_Toc63952766)

[2.6 Unterauftragnehmer 5](#_Toc63952767)

[2.7 Eigentum an Werkzeugen und Vorrichtungen 5](#_Toc63952768)

[2.8 Chargenreinheit 5](#_Toc63952769)

[2.9 Prüfzeugnisse 6](#_Toc63952770)

[2.10 Wareneingangsprüfung 6](#_Toc63952771)

[2.11 Änderungen an Produkten und Prozessen 6](#_Toc63952772)

[2.12 Nacharbeiten 6](#_Toc63952773)

[2.13 Sonderfreigaben 7](#_Toc63952774)

[2.14 Reklamationsbearbeitung 7](#_Toc63952775)

[2.15 Langzeit-Lieferantenerklärung: 8](#_Toc63952776)

[3 Qualitätsplanung 8](#_Toc63952777)

[3.1 Herstellbarkeitsanalyse 8](#_Toc63952778)

[3.2 Planungsinhalte 8](#_Toc63952779)

[3.2.1 Terminplan 8](#_Toc63952780)

[3.2.2 Besondere Merkmale 8](#_Toc63952781)

[3.2.3 Prozessablaufplan 9](#_Toc63952782)

[3.2.4 Arbeitspläne / -anweisungen 9](#_Toc63952783)

[3.2.5 Produkt- / Prozess-FMEA 9](#_Toc63952784)

[3.2.6 Produktionslenkungsplan 9](#_Toc63952785)

[3.2.7 Serienüberwachung 9](#_Toc63952786)

[3.2.8 Anlagen und Betriebsmittel 10](#_Toc63952787)

[3.2.9 Prüfplanung 10](#_Toc63952788)

[3.2.10 Prüfmittel 10](#_Toc63952789)

[3.2.11 Fähigkeitsnachweise 10](#_Toc63952790)

[3.2.12 Notfallstrategie und Instandhaltung 10](#_Toc63952791)

[3.2.13 Personal 10](#_Toc63952792)

[3.2.14 Auditplanung 11](#_Toc63952793)

[3.2.15 Produktionskapazitäten und Ausbringung 11](#_Toc63952794)

[3.2.16 Produktionsprozess- und Produktfreigabe 11](#_Toc63952795)

[3.2.17 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess 11](#_Toc63952796)

[3.3 Interne Freigabe der Serienproduktion 11](#_Toc63952797)

[4 Produktionsprozess- und Produktfreigabe 12](#_Toc63952798)

[4.1 Erstmuster 12](#_Toc63952799)

[4.1.1 Abweichungen bei Erstbemusterungen 12](#_Toc63952800)

[4.2 Vorlagestufen 12](#_Toc63952801)

[4.3 IMDS 12](#_Toc63952802)

[4.4 Anlieferung Erstmuster 13](#_Toc63952803)

[4.5 Referenzteile / Rückstellmuster 13](#_Toc63952804)

[5 Umweltschutz / Arbeitsschutz / REACH 13](#_Toc63952805)

[5.1 Umweltmanagementsystem 13](#_Toc63952806)

[5.2 Arbeitsschutz 13](#_Toc63952807)

[5.3 REACH 13](#_Toc63952808)

[6 Weitere Anforderungen 14](#_Toc63952809)

[6.1 Aufbewahrungszeiten 14](#_Toc63952810)

[6.2 Rückverfolgbarkeit 14](#_Toc63952811)

[6.3 Requalifizierung 14](#_Toc63952812)

[7 Lieferantenbewertung 15](#_Toc63952813)

[7.1 Bewertungskriterien 15](#_Toc63952814)

[7.2 Bewertungszyklus 15](#_Toc63952815)

[8 Vertraulichkeit 15](#_Toc63952816)

[9 Versicherung 16](#_Toc63952817)

[10 Anwendbares Recht 16](#_Toc63952818)

[11 Dauer der Vereinbarung 16](#_Toc63952819)

[12 Sonstige Vereinbarungen 16](#_Toc63952820)

[13 Mitgeltende Unterlagen 16](#_Toc63952821)

[14 Bestätigung 17](#_Toc63952822)

# Präambel

Uneingeschränkte Kundenzufriedenheit und absolute Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung gehören zur obersten Philosophie von KOKI und werden auch von allen Lieferanten erwartet. Die Geltung und Position unserer Kunden auf dem Weltmarkt wird entscheidend durch die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen mitbestimmt. Insbesondere die Qualität der Lieferungen der Lieferanten hat unmittelbaren Einfluss auf die Produkte der Kunden von KOKI.

Wir sehen unsere Lieferanten als Partner, die für die Qualität ihrer Produkte verantwortlich sind. In diesem Sinne soll die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dazu beitragen, eine gemeinsame Qualitätsstrategie festzulegen, um reibungslose Abläufe zwischen KOKI, unseren Kunden und unseren Lieferanten zu gewährleisten.

Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Lieferkette soll damit das Ziel „Null Fehler“ erreicht werden.

Diese QSV beinhaltet die Anforderungen unserer Kunden, Normen und Spezifikationen zum Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie. Die Parteien dieses Vertrages verfolgen mit der QSV das Ziel, Produktfehler bereits vor der Fertigung der jeweiligen Einzelprodukte rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um etwaige Fehler bereits frühzeitig zu vermeiden. Im Vordergrund jeder zu treffenden Maßnahme steht die Sicherheit des Produkts.

Die aufgeführten Punkte stellen keine Einschränkungen der genannten Regelwerke sowie der gesetzlichen Forderungen dar und entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, sich kontinuierlich über die Vollständigkeit und Aktualität erforderlicher Kundenforderungen, Normen und Gesetze zu informieren. Diese können je Kunde und Abnehmerwerk sehr unterschiedlich ausfallen.

# Allgemeine Anforderungen

## Geltungsbereich

Diese QSV gilt für Zulieferungen jeglicher Produktionsmaterialien und Erbringung jeglicher Dienstleistungen an die KOKI TECHNIK Transmission Systems GmbH.

Die vorliegende QSV ist gegliedert in einen Teil 1 mit „Allgemeinen Festlegungen“ und in einen Teil 2 mit „Produktspezifischen Festlegungen“.

## Qualitätsmanagement

Voraussetzung für eine Lieferbeziehung zu KOKI ist die Einführung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems, welches die Grundprinzipien der Spezifikation IATF 16949 beinhaltet.

Mindestanforderung ist der Nachweis einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle. Für Laboratorien, Prüfdienstleister und Kalibrierstellen wird eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 oder vergleichbarer nationaler Zulassung vorausgesetzt.

Der Ablauf eines Zertifikates ohne geplante Re-Zertifizierung oder die Aussetzung eines Zertifikates ist KOKI unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Neue Zertifikate sind unaufgefordert an KOKI zu senden.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## Qualitätsziele

Im Rahmen der Qualitätsplanung ist die wichtigste Aufgabe des LIEFERANTEN, eine „Null-Fehler-Strategie“ zu entwickeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Qualitätsziel „Null-Fehler“ zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Fehlervermeidung und nicht auf der Fehlererkennung.

## Audits

KOKI behält sich vor - gegebenenfalls mit seinen Kunden -, nach vorheriger Ankündigung und unter Beachtung der Besucherrichtlinien des LIEFERANTEN, Audits zum Qualitätsmanagementsystem, den Prozessen und Produkten nach VDA 6.3 oder Vergleichbar in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

## Besondere Merkmale

Besondere Merkmale (Merkmale mit besonderer Nachweisführung, funktions- und prozesswichtige Merkmale, D-Teile, SC/CC Merkmale, etc.) erfordern besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen die Produktsicherheit, Lebensdauer, Montagefähigkeit, Funktion oder Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen sowie gesetzliche Vorschriften in besonderem Maße beeinflussen können.

Besondere Merkmale werden von unseren Kunden oder KOKI in Form von Zeichnungen und zugehörigen Spezifikationen festgelegt oder ergeben sich aus der Risikoanalyse des LIEFERANTEN, z.B. aus der Produkt- / Prozess-FMEA.

Grundsätzlich sind alle spezifizierten Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen vom LIEFERANTEN eingehalten werden.

## Unterauftragnehmer

Der LIEFERANT ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer nach den oben genannten Anforderungen verantwortlich. Vergibt der LIEFERANT Aufträge an Unterauftragnehmer, müssen die Forderungen dieser Vereinbarung auch durch diese erfüllt werden.

Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist KOKI gegenüber im Vorfeld anzuzeigen und durch den gemeinsamen Kunden freigeben zu lassen. Eine Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist durchzuführen.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## Eigentum an Werkzeugen und Vorrichtungen

Sofern Werkzeuge oder Vorrichtungen im Rahmen eines Vertrages, insbesondere eines Liefervertrages Eigentum von KOKI werden, sich jedoch im Besitz des LIEFERANTEN befinden, ist das Eigentum von KOKI vom LIEFERANTEN durch eine entsprechend anzubringende Kennzeichnung am Werkzeug oder der Vorrichtung kenntlich zu machen und KOKI hiervon innerhalb von 7 Tagen ab Besitzerwerb schriftlich anzuzeigen.

Werkzeuge oder Vorrichtungen, die im Eigentum von KOKI oder eines Vertragspartners von KOKI stehen, dürfen ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers weder modifiziert, noch verschrottet oder zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## Chargenreinheit

Zur Vermeidung von Chargenvermischungen und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ist streng nach dem FIFO-Prinzip („First In - First Out“) zu verfahren und zu liefern. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit von KOKI bis hin zu seinen eigenen Unterlieferanten zu gewährleisten. Hierzu sind die Teile bzw. Transportmittel in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Der LIEFERANT ist für die Sauberkeit der angelieferten Produkte und Verpackung – unter Berücksichtigung eventueller Restschmutzvorgaben der gemeinsamen Kunden – verantwortlich.

## Prüfzeugnisse

Jeder Lieferung des LIEFERANTEN ist ein aktuelles Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 an folgende E-Mail Adresse zu schicken: wep@kokitransmission.com. Weitere fertigungsbegleitende Testergebnisse oder Messungen für besondere Merkmale sind vom LIEFERANTEN vorzuhalten und auf Anforderung von KOKI beizulegen.

## Wareneingangsprüfung

Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, werden dem LIEFERANTEN innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware angezeigt. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, werden dem LIEFERANTEN innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Unterrichtung des LIEFERANTEN von den Mängeln.  
  
Die Wareneingangsprüfung beinhaltet ausschließlich die Prüfung der Ware hinsichtlich äußerlich erkennbaren Abweichungen von Identität und Stückzahl sowie äußerlich offensichtlich erkennbare Transportschäden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme bei verdeckten Mängeln.

KOKI wird dem LIEFERANTEN innerhalb von 4 Wochen nach erstmaliger Mitteilung der Mängel einen Mängelprüfbericht übersenden.

Der LIEFERANT prüft aufgrund der Mängelrüge die folgenden fünf Anlieferungen zu 100% auf das Fehlermerkmal und kennzeichnet die Lieferung unter Angabe der Prüfberichtsnummer, geprüftes Fehlermerkmal und Teilenummer als fehlerfrei. Rechte und Ansprüche bei beanstandeten Produkten wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.

Die nach einer Mängelrüge neu angelieferten Produkte können bei Bedarf durch KOKI einer erweiterten Wareneingangsprüfung unterzogen werden.

Sollten hierbei erneut mangelhafte Teile identifiziert werden, hat der Lieferant eine zusätzlich 100% Prüfung aller auszuliefernden Teile mit entsprechenden Nachweisen vorzunehmen.

Die Prüfung beim LIEFERANTEN dauert so lange an, bis die beim Lieferanten erzeugten Prüfaufzeichnungen die Mangelfreiheit der Produkte ausweisen und fünf mangelfreie Lieferungen in Folge eingetroffen sind.

Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Übernahme, der durch die mangelhafte Lieferung entstehenden zusätzlichen Kosten, Aufwendungen und notwendige Sonderaudits von KOKI, welche zur Identifikation und Feststellung der Mängel sowie zur Vermeidung weiterer Folgeschäden bei KOKI und bei Kunden von KOKI notwendig waren. Hierzu gehören insbesondere Feststellungskosten, Sortierkosten und Verschrottungskosten. Dem LIEFERANTEN bleibt vorbehalten, die notwendigen Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung von Folgeschäden, selbst zu treffen, sofern er dies KOKI innerhalb von einer Woche ab Zustellung des Mangelprüfberichtes schriftlich anzeigt.

## Änderungen an Produkten und Prozessen

Relevante Änderungen am Produkt oder Prozess sind KOKI gegenüber im Vorfeld anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von KOKI. In Abstimmung mit dem gemeinsamen Kunden sind diese anschließend durch eine Produktionsprozess- und Produktfreigabe freigeben zu lassen. Diese Änderungen sind vom LIEFERANTEN in Form eines Produkt- und Prozesslebenslaufes zu dokumentieren.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## Nacharbeiten

Nacharbeiten sind Maßnahmen, die fehlerhafte Produkte so verbessern sollen, dass eine Verwendung möglich ist. Sie sind deshalb mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Nachgearbeitete Teile dürfen sich nicht von nicht nachgearbeiteten Teilen unterscheiden.

Nacharbeiten sind KOKI grundsätzlich anzuzeigen und vor Durchführung durch KOKI freigeben zu lassen. Für alle Nacharbeiten sind schriftliche Nacharbeitsanweisungen erforderlich, die ggf. mit KOKI abzustimmen sind. Nachgearbeitete Teile sind wie Serienteile zu prüfen und freizugeben.

Lieferungen mit nachgearbeiteten Teilen müssen gesondert gekennzeichnet sein. Aus der Kennzeichnung muss die durchgeführte Nacharbeit hervorgehen.

## Sonderfreigaben

Sind beim Produktionsprozess des LIEFERANTEN Abweichungen aufgetreten, welche sich technisch oder terminlich durch eine Nacharbeit nicht beseitigen lassen, ist bei KOKI ein Antrag auf Sonderfreigabe zu stellen.

Der Antrag ist jeweils nur für ein Produkt, einen Fehler und eine definierte begrenzte Menge oder Zeit zu stellen.

Die Einreichung des Antrages ist nicht mit einer Abnahmeverpflichtung durch KOKI gleich zu setzen.

Sollten neben dem angezeigten Fehler noch weitere nicht angezeigte Mängel auftreten, so ist auch eine bereits ausgestellte Sonderfreigabe gegenstandslos.

Der Antrag ist gemäß der Lieferverpflichtung rechtzeitig an KOKI zu stellen. Jegliche KOKI entstehenden Zusatzkosten werden dem LIEFERANT in Rechnung gestellt und vorher an den Lieferanten kommuniziert.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## Reklamationsbearbeitung

Nach jeder Reklamation durch KOKI hat der LIEFERANT unverzüglich Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und in strukturierter Form mittels 8D-Report termingerecht zu bearbeiten. Sofortmaßnahmen sind spätestens innerhalb eines Arbeitstages schriftlich an KOKI zu melden, der Abschluss der 8D-Bearbeitung wird nach 10 Tagen erwartet. Die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen ist KOKI mitzuteilen. Sollten Termine aufgrund von Fertigungsgegebenheiten nicht eingehalten werden können, ist dies KOKI rechtzeitig mitzuteilen und ein alternativer Termin abzustimmen.

Auf Anforderung von KOKI hat der LIEFERANT eine Ursachenanalyse nach 5-Why- und Ishikawa-Methode anzuwenden, eine Prozessanalyse oder ein Prozessaudit durchzuführen.

KOKI wird eine Sortier- oder Nacharbeitsaktion bei sich oder beim Kunden nur in Abstimmung mit dem LIEFERANTEN durchführen. Diese Verfahrensweise ist ohne vorherige Abstimmung in folgenden besonderen Situationen zulässig:

* der LIEFERANT definiert keine einzuleitenden Sofortmaßnahmen innerhalb eines Werktages
* der LIEFERANT hält einen diesbezüglich festgelegten angemessenen Abstimmungstermin nicht ein
* KOKI musste im Rahmen einer Kundenreklamation Sofortmaßnahmen durchführen um größeren Schaden abzuwenden
* KOKI identifizierte erst später den Lieferanten als Verursacher

KOKI wird dem Lieferanten entsprechendes Beweismaterial (n.i.O.-Teile, Bildmaterial) für die Fehleranalyse zur Verfügung stellen.

KOKI behält sich eine Verifizierung der getroffenen Abstellmaßnahmen im Rahmen eines Audits beim LIEFERANTEN vor.

Im Anschluss an eine vorausgegangene Reklamation gilt folgendes Kennzeichnungssystem: Folgelieferungen aus Lager- und Umlaufbeständen, die aufgrund eines vorausgegangenen Fehlers einer 100 %-Prüfung unterzogen wurden, müssen, soweit nicht anders vereinbart, bis zur nachweislichen Fehlerbeseitigung gesondert gekennzeichnet werden (Transportladungsträger sowie jedes einzelne Ladungsmittel). Die Kennzeichnungsart ist im Einzelfall mit dem zuständigen Ansprechpartner bei KOKI abzustimmen.

Sämtliche Zusatzkosten, welche KOKI im Falle einer nachgewiesenen mangelhaften Zulieferung durch den LIEFERANT entstehen, werden mit Einzelnachweisen dem LIEFERANT belastet (siehe Punkt 2.11)

## Langzeit-Lieferantenerklärung:

Lieferanten müssen zu jedem Zeitpunkt in der Lage sein dem Kunden eine gültige LLE zur Verfügung zu stellen.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

# Qualitätsplanung

Alle LIEFERANTEN sollen zu einem möglichst frühen Stadium in die Qualitätsplanung eines neuen Projektes einbezogen werden. Dazu erwarten wir von unseren LIEFERANTEN ein geeignetes Projektmanagement mit systematischer Planung in Anlehnung an die Vorgaben nach VDA-Band 4 bzw. AIAG / APQP. Diese Planung umfasst sowohl die vom LIEFERANTEN hergestellten oder zu bearbeitenden Teile als auch dessen Zukaufteile.

Weitergehende Forderungen, die über die Inhalte dieser QSV hinausgehen, werden ggfs. projektspezifisch zwischen KOKI, den gemeinsamen Kunden und dem LIEFERANTEN vereinbart.

KOKI setzt beim Lieferanten entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit den einschlägigen QM-Tools der Automobilindustrie (APQP, PPAP, FMEA, MSA und SPC) voraus.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## Herstellbarkeitsanalyse

Übermittelte technische Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Umweltforderungen, Recyclingvorschriften, Lastenheft, mitgeltende Normen u.a.) müssen durch den LIEFERANTEN im Rahmen der Vertragsprüfung analysiert werden. Die Herstellbarkeitsanalyse beinhaltet die Untersuchung der wirtschaftlichen und prozessfähigen Herstellbarkeit, ist schriftlich zu dokumentieren und im Rahmen der Erstbemusterung gemäß spezifizierter Vorlagestufe mitzuliefern.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, KOKI auf alle Unterlagen hinzuweisen, die ihm unklar, fehlerhaft oder unvollständig erscheinen. Ist der Lieferant der Auffassung, dass die zu liefernde Qualität nicht hinreichend genau beschrieben wurde, so muss er vor Auftragsannahme eine Klärung herbeiführen. Das betrifft auch aus seiner Herstellerkompetenz resultierende Hinweise zu ggf. fehlenden oder vom Besteller falsch definierten Anforderungen.

## Planungsinhalte

### Terminplan

Auf Basis der von KOKI vorgegebenen Termine erstellt der LIEFERANT einen projektbezogenen Terminplan und stellt diesen KOKI auf Anfrage in regelmäßig aktualisierter Form zur Verfügung.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Besondere Merkmale

Besondere Merkmale nach Pkt. 2.6 dieser QSV sind vom LIEFERANTEN zu identifizieren und in allen relevanten Produkt- und Prozessunterlagen wie Zeichnung, FMEA, Risikoanalysen, Arbeitsanweisungen, Prüf- und Produktionslenkungsplänen zu kennzeichnen. Diese Merkmale müssen in allen relevanten Planungsschritten besonders berücksichtigt und überwacht werden.

### Prozessablaufplan

Der LIEFERANT erstellt einen Prozessablaufplan über die gesamte Prozesskette, einschließlich der Prozesse beim Unterauftragnehmer. Dieser Prozessablaufplan ist vor Serienbeginn auf Verlangen von KOKI vorzustellen. Der Prozessablaufplan muss mit der Prozess-FMEA und dem Produktionslenkungsplan des LIEFERANTEN übereinstimmen.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Arbeitspläne / -anweisungen

Für alle Produkte oder Dienstleistungen sind Arbeitspläne / -anweisungen zu erstellen, die alle erforderlichen Informationen über Prozessschritte, interne / externe Transporte, Transportmittel sowie die einzusetzenden Maschinen und Betriebsmittel enthalten. Benötigte Zeichnungen sowie Prozessvorgaben sind den Anforderungen entsprechend zu erstellen.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Produkt- / Prozess-FMEA

Die Fehler-Möglichkeits- und Einfluss-Analyse (FMEA) ist zur Untersuchung möglicher Risiken und deren Bewertung hinsichtlich Bedeutung, Wahrscheinlichkeit des Auftretens und der Möglichkeit der Entdeckung entsprechend VDA-Band 4, Teil 2 oder QS9000 durchzuführen. Die dabei ermittelten Risiken sind durch Einleitung von Maßnahmen zu minimieren.

Die FMEA ist Teilespezifisch zu erstellen. Auf Anfrage kann die FMEA auch für Teilefamilien erstellt werden. Die FMEA ist so rechtzeitig durchzuführen, dass Ergebnisse und Maßnahmen noch in die Planung einbezogen werden können. KOKI ist über notwendige Änderungen umgehend zu informieren, um seinerseits unmittelbar den gemeinsamen Kunden in Kenntnis setzen zu können.

Die FMEA kann von KOKI beim LIEFERANT eingesehen werden.

### Produktionslenkungsplan

Der Produktionslenkungsplan wird für die Serienphasen des Produktentstehungsprozesses nach den einschlägigen Methoden gemäß VDA / Band 4 bzw. AIAG / APQP erstellt; eine Erstellung in der Prototypen- bzw. Vorserienphase ist nur auf Verlangen von KOKI erforderlich.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Serienüberwachung

Sämtliche in Kundenspezifikationen aufgeführten Produkt- und Prozessmerkmale müssen eingehalten werden; besondere Merkmale erfordern den Nachweis der Prozessfähigkeit. Zu diesem Zweck muss der Lieferant diese Merkmale mit geeigneten Methoden, z.B. mit Qualitätsregelkarten (SPC) überwachen. Ist die Prozessfähigkeit nicht nachweisbar, Prozesse nicht beherrscht, so hat eine 100% Prüfung zu erfolgen.

Die geplante Serienüberwachung der besonderen Merkmale ist mit KOKI abzustimmen.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Anlagen und Betriebsmittel

Anlagen, Hilfs- und Betriebsmittel zur Herstellung des Bauteils sind so zu planen und zu beschaffen, dass sie spätestens bei der Herstellung der Teile zum Erstmustertermin in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen. Hierbei sind auch alle Vorrichtungen sowie interne und externe Transportmittel zu berücksichtigen.

### Prüfplanung

Auf Basis des Produktionslenkungsplanes erstellt der LIEFERANT einen Prüfplan, aus dem alle zu prüfenden Merkmale mit den zugehörigen Prüfmitteln für jeden Arbeitsgang hervorgehen. Die Merkmale sind entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung zu klassifizieren. Prüffrequenz, Dokumentationsart der Prüfergebnisse sowie Reaktionspläne sind im Produktionslenkungsplan Prüfplan zu fixieren. Mindestens für besondere Merkmale sind Maschinen- und Prozessfähigkeitsuntersuchungen einzuplanen.

### Prüfmittel

Der LIEFERANT legt für alle Merkmale die Prüfmethodik mit den entsprechenden Prüfmitteln fest. Die notwendigen Prüfmittel müssen bei Serienstart zur Verfügung stehen und die Prüfprozesseignung muss nachgewiesen sein. Prüfmittel-Fähigkeitsuntersuchungen werden gemäß VDA-Band 5 bzw. AIAG / MSA durchgeführt.

### Fähigkeitsnachweise

Die Durchführung von Maschinen- (MFU) und Prozessfähigkeitsuntersuchungen (PFU) erfolgt gemäß VDA Band 2, VDA Band 4 bzw. AIAG / SPC. Wenn nicht anders geregelt gelten die Mindestforderungen an Fähigkeitskennwerte von Cm / Cmk 1,67 für Maschinenfähigkeit / Kurzzeitprozessfähigkeit, Pp / Ppk 1,67 für vorläufige Prozessfähigkeit und Cp / Cpk 1,33 für Prozessfähigkeit / Langzeitprozessfähigkeit.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Notfallstrategie und Instandhaltung

Neben der Festlegung vorbeugender Wartung ist eine Notfallstrategie für die Prozesse zu erstellen, welche Einfluss auf die Lieferfähigkeit des LIEFERANTEN haben können. Dies betrifft z.B. Engpassmaschinen und Sonderwerkzeuge, Unterbrechung der Energieversorgung, Arbeitskräftemangel oder Kundenbeanstandungen

Ziel der Notfallstrategie muss in jedem Fall die Sicherstellung der Lieferfähigkeit gegenüber dem KOKI sein. Für besonders kritische Situationen muss eine Notfallrufnummer des LIEFERANTEN bei KOKI bekannt und erreichbar sein.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Personal

Für den Produktionsumfang ist Personal rechtzeitig zu planen, so dass spätestens zum Produktionsstart ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes oder dem Wechsel des Arbeitsplatzes ist jeder Mitarbeiter gemäß den neuen Gegebenheiten zu schulen; entsprechende Nachweise sind zu führen.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Auditplanung

Der LIEFERANT erstellt einen Auditplan, welcher die regelmäßige Durchführung von internen Produkt- und Prozessaudits festschreibt. Anzuwenden sind hierbei VDA / Band 6, Teil 5 bzw. VDA / Band 6, Teil 3 oder gleichwertige Verfahren. Audits bei Unterlieferanten sind zu berücksichtigen.

### Produktionskapazitäten und Ausbringung

Auf Anforderung von KOKI muss der Lieferant mit einem Produktionsprobelauf nachweisen, dass die erforderliche Ausbringung zur Gewährleistung der spezifizierten Produktionskapazitäten realisiert werden kann (z.B. run@rate).

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Produktionsprozess- und Produktfreigabe

Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe gemäß VDA-Band 2 bzw. AIAG / PPAP ist als fester Bestandteil der Planung einzubinden. Vor Start der Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF / PPAP) ist sicherzustellen, dass alle Aktivitäten zur Prozess- und Qualitätsplanung abgeschlossen sind. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass KOKI, bei Bedarf zusammen mit dem gemeinsamen Kunden und vorheriger Mitteilung, Prozessabnahmen beim LIEFERANT durchführt.

### Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Dabei sind z.B. folgende Punkte zu berücksichtigen: Steigerung der Prozessfähigkeit durch Reduzierung der Streuung, Erhöhung der Produktivität, Zentrierung der Prozesse, Reduzierung der Prüfhäufigkeit, Vermeidung von Nacharbeit und Ausschuss und Analyse von Beanstandungen.

## Interne Freigabe der Serienproduktion

Eine Freigabe zur Aufnahme der Serienproduktion darf erst nach erfolgreichem Abschluss aller im Projekt geplanten Aktivitäten erfolgen. Diese Freigabe ist seitens des LIEFERANTEN mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

# Produktionsprozess- und Produktfreigabe

## Erstmuster

Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) gefertigte und geprüfte Produkte. Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren. Es sind mindestens 5 Produkte einzeln zu prüfen und die Ergebnisse als Einzelwerte zu dokumentieren. Die Anzahl der zu dokumentierenden Teile kann bei Bedarf mit dem KOKI Qualitätswesen abgestimmt werden.

Bei Mehrfachformen, -gesenken, oder -werkzeugen müssen die Produkte aus jeder Position (Nest) geprüft und dementsprechend gekennzeichnet werden.

Die Erstmuster sind zusammen mit dem Erstmusterprüfbericht und den zugehörigen Unterlagen gemäß der spezifizierten Vorlagestufe zum vereinbarten Termin kostenfrei an KOKI zu liefern. Erstmuster sind dabei eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Zur Identifizierung der Merkmale sind gleichlautende Nummern im Erstmusterprüfbericht und auf der mitzuliefernden frei gegebenen, aktuellen Zeichnung zu verwenden.

Eine Serienlieferung darf erst nach Freigabe durch KOKI aufgenommen werden. Die Freigabe entbindet den LIEFERANT nicht von seiner Haftung für Mängel.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

### Abweichungen bei Erstbemusterungen

Die Vorlage der Dokumente, Aufzeichnungen und Erstmusterteile darf nur erfolgen, wenn alle Spezifikationen erfüllt wurden.

Erkennt der LIEFERANT, dass die getroffenen Vereinbarungen oder Spezifikationen nicht eingehalten werden können, ist der Einkauf von KOKI unverzüglich zu informieren. Bei Spezifikationsabweichungen entscheidet KOKI über das weitere Vorgehen.

Abweichungen von Kunden-Spezifikationen, die bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe nicht festgestellt wurden, berechtigen KOKI, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt zu beanstanden.

Erstmuster mit Abweichungen, für die keine Abweichungsgenehmigung vorliegt, werden nicht bearbeitet. Legt der Lieferant mehrfach Erstbemusterungen vor, welche Abweichungen erst bei der Gegenprüfung bei KOKI oder dessen Kunde aufweisen, so werden alle entstandenen Prüfkosten dem LIEFERANT belastet. Eine erneute Vorlage von spezifikationsgerechten Erstmustern ist mit KOKI unverzüglich zu vereinbaren.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## Vorlagestufen

Es gilt generell die Vorlagestufe 3 nach AIAG PPAP oder VDA-Band 2, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen oder Forderungen von KOKI vorliegen.

## IMDS

Die Erfassung der Materialdaten im IMDS (Internationales Materialdatensystem - www.mdsystem.de) ist obligatorisch und Voraussetzung für die Produktionsprozess- und Produktfreigabe; fehlende Materialdatenblätter (MDB) führen zu einer vorbehaltlichen Erstmusterfreigabe bzw. Ablehnung.

Die Vorgehensweise (Zuständigkeiten, Termine, Umfänge) der IMDS-Einträge ist im Rahmen der Erstbemusterung vom LIEFERANTEN mit KOKI abzustimmen.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## Anlieferung Erstmuster

Sind Erstmuster an KOKI zu liefern, so sind die Muster, Verpackung und Lieferschein deutlich mit dem Vermerk ”ACHTUNG: Erstmuster” zu kennzeichnen.

Alle Erstmusterteile sind separat von anderen Muster- oder Serienlieferungen zu verpacken.

Die Lieferung an KOKI erfolgt grundsätzlich kostenfrei.

## Referenzteile / Rückstellmuster

Referenzmuster aus der Erstbemusterung sind vom LIEFERANTEN aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre nach Produktionsende.

# Umweltschutz / Arbeitsschutz / REACH

## Umweltmanagementsystem

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Organisation des betrieblichen Umweltschutzes Auswirkungen auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Hierzu wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 oder EMAS erwartet.

Lieferungen von Gefahrstoffen ist unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Auf Verlangen sind auch die Sicherheitsdatenblätter aller für die Herstellung des gegenständlichen Liefergegenstandes benötigten chemischen Produkte vorzulegen.

Die Verpackung und der Transport von Gütern jeder Art müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgen, um Beeinträchtigungen der Umwelt zu vermeiden.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## Arbeitsschutz

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen und sicherheitstechnischen Auflagen zum Arbeitsschutz einzuhalten. Soweit der LIEFERANT Arbeiten auf dem Betriebsgelände von KOKI erbringt, wird er die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von KOKI einhalten und Anordnungen von KOKI über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

## REACH

Alle bei der Teile-Fertigung bzw. Teile-Bearbeitung eingesetzten Materialien, sowie angewandten Fertigungsprozesse müssen den gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe entsprechen. Der LIEFERANT stellt dies bei der Teilefertigung sicher. Für Lieferungen innerhalb oder in die Europäische Union (EU) wird der LIEFERANT seinen Verpflichtungen gemäß der europäischen Chemikalienverordnung Reach EG Nr. 1907/2006 nachkommen. Dies gilt insbesondere für die Informationspflicht nach Artikel 33, nachdem jeder LIEFERANT eines Erzeugnisses, einen nach Artikel 59 gelisteten Stoff (SVHC Stoffe der Kandidatenliste) KOKI mitteilen wird. Die erste Kandidatenliste umfasst 15 besonders besorgniserregende Stoffe und wurde von der Europäischen Chemikalienagentur am 28.10.2008 veröffentlicht (<http://echa.europe.eu>). Die SVHC Stoffe der Kandidatenliste werden laufend ergänzt. Der LIEFERANT wird sich hierüber entsprechend selbstständig informieren und seine Informationspflicht gegenüber KOKI nach REACH zu erfüllen. Sofern vom Kunden Materialien vorgeschrieben werden, welche den Auflagen nicht entsprechen, informiert der LIEFERANT KOKI unverzüglich.

Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm oder seinen Unterlieferanten verwendeten Materialien frei von radioaktiver Kontaminierung (z.B. Kobalt-60) sind. Erzeugnisse müssen frei von ionisierender Strahlung sein, die über das natürliche Maß an Strahlung hinausgeht. Für entsprechende Missachtungen wird auf die Haftung des Lieferanten verwiesen.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

# Weitere Anforderungen

## Aufbewahrungszeiten

Für Dokumente, Aufzeichnungen und Referenzmuster gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 25 Jahren nach Produktionsende.

## Rückverfolgbarkeit

Der LIEFERANT muss zweifelsfrei zurückverfolgen und feststellen können, wann er welche Produkte an KOKI geliefert hat.

Es muss sichergestellt sein, dass alle für KOKI bestimmten Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Vermischung verschiedener Fertigungslose ist nicht zulässig. Die Rückverfolgbarkeit jedes Einzelteils auf einen möglichst eng begrenzten Fertigungszeitraum dient der Fehlereingrenzung im Reklamations- oder Schadensfall.

## Requalifizierung

Die Requalifikationsprüfung beinhaltet in der Regel Dimension, Material und Funktion; andere Prüfumfänge sind mit KOKI in Abstimmung mit dem gemeinsamen Kunden zu vereinbaren.

Die Requalifikation ist zu planen und der Turnus sowie Umfang mit der Erstbemusterung im Produktionslenkungsplan vorzustellen. Die Ergebnisse müssen dokumentiert werden, verbleiben beim LIEFERANT und sind bei Bedarf innerhalb eines Arbeitstages an KOKI zu übermitteln.

Der Lieferant muss dem Kunden eine Requalifizierung in der geforderten Häufigkeit zur Verfügung stellen, welche in der QSV Teil 2 festgeschrieben ist und kostenneutral erfolgen muss.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

# Lieferantenbewertung

Zur ständigen Optimierung der Kommunikation mit unseren LIEFERANTEN und Schaffung der Voraussetzungen zur Verbesserung deren Lieferleistungen führt KOKI eine kontinuierliche Bewertung seiner LIEFERANTEN nach festgelegten Kriterien durch.

## Bewertungskriterien

Die für jeden Wareneingang an die Lieferung des LIEFERANTEN angelegten Kriterien betreffen die Qualität der Teile sowie die logistische Ausführung der Lieferung (Termin- und Mengentreue). Daneben werden weitere Faktoren wie Qualitätsfähigkeit des LIEFERANTEN (Zertifikate, Auditergebnisse), Flexibilität, Zusammenarbeit, Reklamationsabwicklung (Güte sowie Termintreue) und die Qualität sowie Vollständigkeit der Erstmusterprüfberichte berücksichtigt.

## Bewertungszyklus

Mindestens 1x jährlich erstellt KOKI eine zusammenfassende Bewertung des LIEFERANTEN, die zu einer Einstufung als „A“-, „B“- oder „C“-Lieferant führt. Der LIEFERANT wird über das Ergebnis schriftlich informiert und ggfs. zur Benennung von entsprechenden Maßnahmen zu dessen Verbesserung aufgefordert.

# Vertraulichkeit

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Die vorstehende Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich:

* zum Zeitpunkt der Mitteilung an den empfangenden Partner bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder
* dem empfangenden Partner vor Offenlegung durch den anderen Partner bereits bekannt waren oder
* dem empfangenden Partner von Dritten rechtmäßig mitgeteilt werden oder
* von dem empfangenden Partner unabhängig von den durch den anderen Partner mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden.

Die vorstehenden Vereinbarungen gelten unabhängig von einer anderweitig geschlossenen Vertraulichkeits- oder Verschwiegenheitsvereinbarung zwischen den Parteien.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen und rechtlichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Hierzu wird eine Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes erwartet.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen und rechtlichen Regelungen zur Informationssicherheit einzuhalten mit dem Ziel der Einführung und der Weiterentwicklung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) nach IS0 27001:2017 oder nach den Vorgaben TISAX.  
Verstöße gegen die Vorgaben der Informationssicherheit (Informationssicherheitsvorfälle) sind gegenüber dem Auftraggeber umgehend meldepflichtig.

*Bemerkungen des Lieferanten: Geben Sie hier eventuelle Bemerkungen zu diesem Abschnitt der QSV ein.*

# Versicherung

Der LIEFERANT ist verpflichtet, zur Abdeckung aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Risiken eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf das Rückruf- und Austauschrisiko des Lieferanten.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei Abschluss des Liefervertrages, spätestens jedoch 14 Tage nach Vertragsabschluss, KOKI eine schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über das Vorhandensein oder den Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung zu übersenden.

# Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Zuständigkeit der Gerichte bestimmt der Geschäftssitz von KOKI.

# Dauer der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet über die komplette Laufzeit der Geschäftsbeziehung.

# Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Bei mehrsprachigen Verträgen und/oder Vereinbarungen gilt im Zweifel stets die deutsche Ausfertigung.

# Mitgeltende Unterlagen

AIAG PPAP

AIAG APQP

DIN EN ISO 9001

DIN EN ISO 14001

DIN EN 10204

DIN EN ISO 19011

DIN ISO 21747

DIN EN ISO 50001

TISAX/ DIN EN ISO 27001

IATF 16949

VDA-Band 2

VDA-Band 4

QSV Teil 2 - Produktspezifische Festlegungen

KOKI Lieferantenbewertung

Beide Vertragspartner müssen selbständig auf die Aktualität dieser Regelwerke achten.

# Bestätigung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung bildet die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der

KOKI TECHNIK Transmission Systems GmbH und seinen Lieferanten.

Die Anerkennung dieser QSV Teil 1 ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung als Serienlieferant für den Abschluss von Lieferverträgen. Ergänzend zur QSV Teil 1 kann ein Teil 2 mit „Produktspezifischen Festlegungen“ vereinbart werden.

Hiermit bestätigen Sie den Erhalt und die Einhaltung der Qualitätssicherungsvereinbarung Teil 1.

**Bestätigung KOKI:**

Unterschrift 1 / Einkauf: Unterschrift 2 / Qualitätsmanagement:

------------------------------- -------------------------------

Ort, Datum: Firmenstempel:

-------------------------------

**Bestätigung LIEFERANT:**

Unterschrift 1 / Position: Unterschrift 2 / Position:

------------------------------- -------------------------------

Ort, Datum: Firmenstempel:

--------------------------------